

Satzung
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei
privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW im
Wasserschutzgebiet der Gemeinde Nottuln, Gemarkung: Nottuln,
vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff.), der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von

Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

- (4) Mit dieser Satzung macht die Gemeinde von ihrer Befugnis in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Nottuln liegen und an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder über eine Kleinkläranlage verfügen:

Draum 60	Uphoven 4
Draum 64	Uphoven 5
Draum 68	Uphoven 6
Draum 76	Uphoven 7
Draum 78	Uphoven 8a
Draum 105	Uphoven 8b
Uphoven 1	Uphoven 8
Uphoven 2	Uphoven 27
Uphoven 3	Ludgeruspättken 100

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SüwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2013).

§ 3

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.03.2016

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW 2013, wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Gemeinde nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6

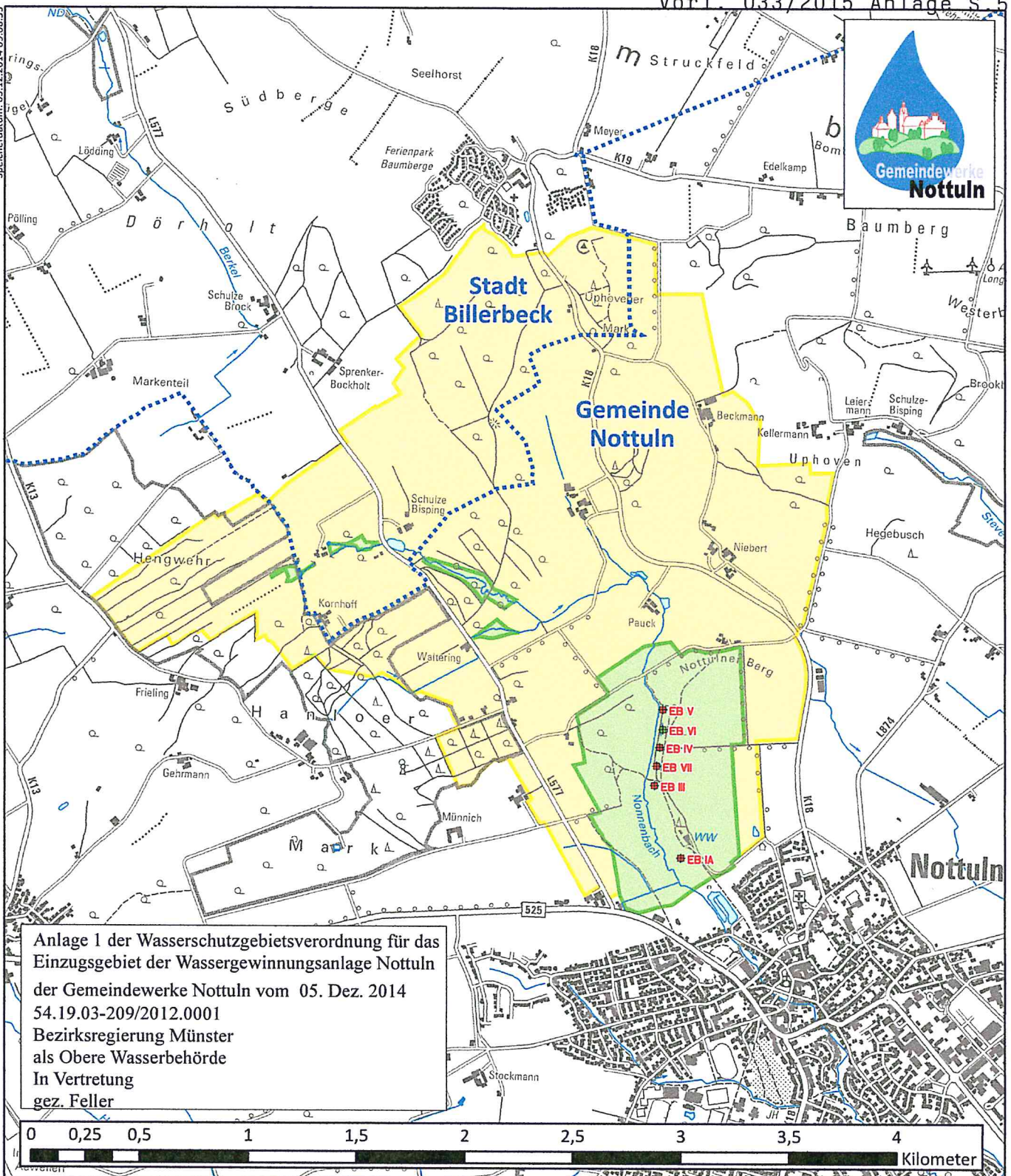
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 05.04.2011 außer Kraft.



Anlage 1 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln vom 05. Dez. 2014
54.19.03-209/2012.0001
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Feller

Legende

Entnahmebrunnen

- in Betrieb
- optionaler Standort
- Gemeindegrenze

Wasserschutzgebiet

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III



Auftraggeber:

Gemeindewerke Nottuln

Projekt:

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Nottuln**

Thema:

Übersichtskarte

Aufgestellt von:

AQUANTA

Hydrogeologie GmbH & Co. KG
Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln
Bearbeiter: A. von der Stein
Tel.: 02363/7284-239
E-Mail: avds@aquanta.de

Maßstab: 1:25.000

Datum: 21.11.2014

Zeichn.Nr.: 1109/01/04

Blatt 1

gez.:	Datum:	Version:	gepr.:
Avds	13.11.2013	02	Dr.Kl
Avds	28.10.2014	03	Dr.Kl
Avds	21.11.2014	04	Dr.Kl

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 LWG NRW im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Nottuln, Gemarkung: Nottuln,

vom 24. März 2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 24. März 2015

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (**Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Nottuln, Gemarkung: Nottuln, vom 24.03.2015**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister